

STATUTEN



Worber Sportschützen (WSS)

STATUTEN

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechts-spezifisch formuliert sind, beziehen sich diese stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein Worber Sportschützen, gegründet im Jahre 2008, als Folge eines Zusammenschlusses der Schützengesellschaften Enggistein, gegründet im Jahre 1899, Wattenwil-Bangerten, gegründet im Jahre 1900, und Worb Artillerie, gegründet im Jahre 1887, mit Sitz in Worb, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- a. bezweckt, das sportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern;
- b. führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS/SAAM durch;
- c. fördert die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft als äusserst wichtiges Gut.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹ Der Verein Worber Sportschützen ist Mitglied des Berner Schiesssportverbandes, des Emmentalischen Schützenverbandes, der Amtsschützen Konolfingen und der Vereinigten Schützengesellschaften von Worb (VSGW). Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

² Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

³ Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Leitbild

Der Verein gibt sich zu seiner Identifikation und als Leitidee für seine Tätigkeit ein Leitbild.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche 10-16, Jungschützen 17-20, Aktive 21-59, Senioren 60-69 und Senior-Veteranen ab 70), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

² Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

³ Ausländische Staatsangehörige können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 7 Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Abgewiesene haben ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

Art. 8 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder haben volles Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und haben Antragsrecht.

Art. 10 Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich durch aussergewöhnlichen, jahrelangen Einsatz um die Gesellschaft oder das Schiesswesen ganz allgemein besonders verdient gemacht, und sich durch ausgesprochene Loyalität und Treue ausgezeichnet haben.

² Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

³ Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung vor Ablauf des Vereinsjahres an den Vorstand.

² Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Einstellung von Rechten

¹ Der Vorstand kann Mitgliedern, welche ihre Pflichten in grober Weise verletzen, bis zu zwei Jahren das Stimm- und Wahlrecht und die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen entziehen.

² Der Entscheid unterliegt der Beschwerde an die Hauptversammlung.

Art. 13 **Ausschluss**

¹ Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet. Mitglieder können ohne Begründung ausgeschlossen werden.

³ Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 **Wiederaufnahme**

¹ Die Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der erforderlichen Formalitäten (Art. 7) möglich.

² Nach einem Ausschluss kann ein Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

Art. 15 **Jahresbeitrag**

Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 16 **Nichtmitglieder**

¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

² Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 17 **Angehörige der Armee**

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

A) Hauptversammlung

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festsetzung des Voranschlages
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Rangverkündigung der Jahresmeisterschaft

Art. 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

² Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

³ Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

⁴ Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst (sofern nicht anderes beschlossen wird). Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

B) Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Sekretär
- e. Schiessesekretär
- f. 1. Schützenmeister
- g. Jungschützenleiter (sofern im Verein/VSGW Jungschützenkurse durchgeführt werden)
- h. Chef Schiessanlässe
- i. Nachwuchsverantwortlicher

² Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 22 Ergänzungswahlen

Im Falle einer Vakanz während des Amtsjahres kann der Vorstand einen Ersatz ernennen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

Art. 23 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern einberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 24 Verantwortung und Kompetenzen

¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms

- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 17 Abs. 2
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000.--

² Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 25 Aufgabenzuteilung

¹ Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten und dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

⁴ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regelung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

⁵ Der Sekretär erledigt die Korrespondenz, schreibt die Protokolle und führt das Vereinsarchiv.

⁶ Der Schiessesekretär ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

⁷ Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er erstellt den Einsatzplan für die übrigen amtierenden Schützenmeister.

⁸ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⁹ Die jeweils amtierenden Schützenmeister vertreten den 1. Schützenmeister. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

¹⁰ Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden. Die Richtlinien des Ausbildungskonzeptes SSV sind verbindlich.

¹¹ Der Munitionsverwalter besorgt die Beschaffung, die vorschriftsgemässe Lagerung und den Verkauf der Munition sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt zu Händen des Kassiers die jährliche Munitionsabrechnung. Im Weiteren ist er verantwortlich für die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt das Vereinsinventar.

¹² Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 26 Revisoren

¹ Die einzelnen Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

² Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 27 Einnahmen

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch Erhebung von Jahresbeiträgen und Zuwendungen jeder Art.

Art. 28 Ausrichten von Beträgen

¹ Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

² Zusätzlich bestehen Richtlinien für Beiträge aus der Vereinskasse an Vereinsmitglieder.

5. Abschnitt: Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 29 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 30 Schiessübungen

Sämtliche Schiessübungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Art. 31 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Art. 32 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann verlangt werden:

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

² Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 33 Sektionspreise

¹ Die im Sektionsstich eines Eidgenössischen, Kantonalbernischen oder Emmentalischen Schützenfestes gewonnenen Wappenscheiben oder Trophäen bleiben Eigentum des Vereins. Der Vorstand entscheidet über deren Verwendung.

² Wappenscheiben und Trophäen, welche im Sektionsstich anderer Anlässe oder an der Schweizerischen Gruppenmeisterschaft errungen werden, sind den Gruppen zu überlassen.

³ Bargaben aus Sektionsstichen gehören der Vereinskasse, sofern der Verein das Sektionsdoppel bezahlt.

Art. 34 Aufhebung bisheriges Recht

¹ Die Statuten der Schützengesellschaft Worb Artillerie vom 14. Februar 2003 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

² Die Statuten der Schützengesellschaft Enggistein vom 16. Februar 1986 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

³ Die Statuten der Schützengesellschaft Wattenwil-Bangerten von 1949 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung und der Genehmigung durch den Emmentalischen Schützenverband sowie die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins Worber Sportschützen vom 09. Februar 2008 in Worb genehmigt worden.

Worber Sportschützen

Der Präsident



Rolf Iseli

Der Vizepräsident



Adrian Junker

Genehmigt:

Emmentaler Schützenverband

Biglen, 06. Juni 2008



Urs Freiburghaus, Präsident

Trubschachen, 13. Juni 2008



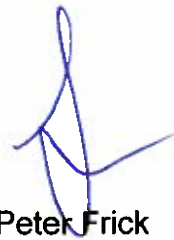
Irene Zürcher, Sekretärin

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär des Kantons
Bern



Bern, 25. Juni 2008



Peter Frick
Geschäftsleiter a.i.